

7. AUGUST 1997 - Ministerieller Erlass zur Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die Zulassung der mit der Kontrolle des biologischen Landbaus und der entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel beauftragten Organe

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. November 1998)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 26. Januar 2001 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 7. August 1997 zur Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die Zulassung der mit der Kontrolle des biologischen Landbaus und der entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel beauftragten Organe (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. April 2006*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

7. AUGUST 1997 - Ministerieller Erlass zur Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die Zulassung der mit der Kontrolle des biologischen Landbaus und der entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel beauftragten Organe

Artikel 1 - Der Zulassungsantrag wird bei der Verwaltung der Rohstoffqualität und des Pflanzensektors (GD4) eingereicht. Bei der Antragstellung muss das antragstellende Kontrollorgan Folgendes angeben:

1. dass es über entsprechende Erfahrung und Referenzen in Bezug auf die Kontrolle des biologischen Landbaus verfügt,

2. dass es in Belgien über geeignete Anlagen und Ausrüstungen verfügt, die ihm die Ausübung sämtlicher zweckdienlicher Tätigkeiten in Zusammenhang mit Erzeugniskontrolle und -zertifikation in Belgien ermöglichen.

Das Kontrollorgan gibt den oder die Orte in Belgien an, an denen alle Unterlagen bezüglich der in Belgien durchgeführten Erzeugniskontrollen und -zertifikationen zugänglich bleiben werden,

3. Angaben über die Identität der natürlichen Person, die für alle Tätigkeiten des Kontrollorgans verantwortlich ist,

4. Identität des mit den Inspektionen beauftragten Personals.

Die Angaben über die Identität und die Ausbildung (Kopie des Diploms und Bescheinigungen über absolvierte Ausbildungen) dieses Personals müssen dem Antrag beigelegt werden.

Mindestens ein für die Kontrolltätigkeiten technisch verantwortlicher Inspektor besitzt ein Diplom des Hochschulunterrichts in den Bereichen Landwirtschaft oder Gartenbau oder Chemie oder Nahrungsmittelindustrie. Diese Person muss gründliche, praktische Kenntnisse über die biologischen Anbautechniken für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie über die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel besitzen. Diese Kenntnisse werden anhand einer von der GD4 veranstalteten Prüfung in Gegenwart von mindestens zwei in biologischem Anbau spezialisierten Ingenieuren des Ministeriums getestet.

Sollte oben erwähnte Person vertraglich beschäftigt werden, muss ihr durch diesen Vertrag für mindestens zwölf Monate eine Stelle zugesichert werden. Sollte diese Person aufgrund der Satzung des Kontrollorgans als Selbständiger arbeiten, muss sie sich auf Ehrenwort verpflichten, ihre Tätigkeit während mindestens zwölf Monaten auszuüben.

Die Entlohnung des mit den Kontrolltätigkeiten beauftragten Personals darf weder unmittelbar von der Anzahl durchgeführter Inspektionen noch in irgendeiner Weise von deren Ergebnissen abhängen,

5. seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität.

Das Kontrollorgan und sein Personal dürfen keinem geschäftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck ausgesetzt sein, der ihr Urteil beeinflussen könnte.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass außenstehende Personen oder Organisationen die Ergebnisse der vom Kontrollorgan durchgeführten Inspektionen nicht beeinflussen können. Das Kontrollorgan muss unabhängig von allen betroffenen Parteien sein.

Das Kontrollorgan und sein für die Durchführung der Inspektionen verantwortliches Personal dürfen weder Entwickler, Hersteller, Lieferant, Installateur oder Benutzer des von ihnen inspizierten Erzeugnisses noch bevollmächtigter Vertreter einer dieser Parteien sein,

6. seine Rechtspersönlichkeit nach belgischem Recht,

7. seine Verpflichtung, mindestens 50 verschiedene Erzeuger mit Niederlassung in Belgien binnen eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung seiner Zulassung im *Belgischen Staatsblatt* zu kontrollieren,

8. ab dem 1. Januar 1998 legt es seine Beglaubigungsbescheinigung als Beweis dafür vor, dass es den Anforderungen der Norm 45011 vom 26. Juni 1989 für die Kontrollen in Bezug auf den biologischen Landbau entspricht.

Art. 2 - Abgesehen von den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aufgeführten Verpflichtungen ist das zugelassene Kontrollorgan angehalten:

1. dem Dienst Pflanzenqualität und Pflanzenschutz der GD4 jede Änderung der vorschriftsmäßigen Informationen, die gemäß Artikel 1 des vorliegenden Erlasses zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Identität eines technisch verantwortlichen Inspektors innerhalb eines Kontrollorgans, das über keinen anderen technischen Inspektor verfügt, der bereits die in Artikel 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, ist dieses Kontrollorgan zur Vermeidung des Zulassungsentzugs verpflichtet, die Zustimmung der Verwaltung der Rohstoffqualität und des Pflanzensektors hinsichtlich des Anwärters auf die Stelle des technisch Verantwortlichen, der die in Artikel 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen muss, einzuholen,

2. dem Dienst Pflanzenqualität und Pflanzenschutz der GD4 auf einfache Anfrage hin ein fortlaufend ergänztes Register der durchgeführten Kontrollen vorzulegen. Sollten diese Angaben informatisiert sein, müssen Verfahren angewandt werden, um die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten und diese sicher aufzubewahren,

3. Drittpersonen bezüglich der durchgeführten Kontrollen keinerlei Mitteilung zu machen, die im Widerspruch zum Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen könnte; die Übermittlung von Angaben über durchgeführte Pflichtkontrollen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder an sonstige amtliche Stellen muss über die zuständigen Dienste des Ministeriums des Mittelstands und der Landwirtschaft erfolgen; das Kontrollorgan muss seinen Unternehmen gegenüber die am 18. Juli 1966 koordinierten belgischen Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten einhalten,

[4. die in dem Lastenheft in der Anlage zum vorliegenden Erlass festgelegten zusätzlichen Vorschriften in Sachen Kontrolle anzuwenden.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 26. Januar 2001 (B.S. vom 14. April 2006)]

Art. 3 - Die Nichteinhaltung der in vorliegendem Erlass dargelegten Zulassungsbedingungen führt zum unmittelbaren Entzug der Zulassung.

Die Nichteinhaltung der in Artikel 1 Nr. 7 definierten Verpflichtung bringt außerdem das Verbot mit sich, in den nächsten zehn Jahren einen neuen Zulassungsantrag einzureichen.

Art. 4 - Im Fall eines zeitweiligen oder endgültigen Zulassungsentzugs muss das Kontrollorgan auf eigene Kosten unverzüglich alle seine Unternehmen von der amtlichen Entscheidung benachrichtigen und sie auf die dringende Notwendigkeit hinweisen, sich bei einem anderen Kontrollorgan einzuschreiben.

Art. 5 - Sollte ein Unternehmen das Kontrollorgan wechseln, übermittelt das erste Kontrollorgan dem neuen Kontrollorgan unverzüglich alle Angaben über dieses Unternehmen, die zur Fortsetzung der Kontrolltätigkeiten benötigt werden.

Art. 6 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei ermittelt, festgestellt und geahndet.

[Anlage]

[Anlage eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 26. Januar 2001 (B.S. vom 14. April 2006)]

Lastenheft für zusätzliche Vorschriften im Bereich der Kontrolle des biologischen Landbaus

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmungen*

1.1 Für die Anwendung des vorliegenden Lastenheftes versteht man unter:

- Verordnung: die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel,

- Königlichem Erlass: den Königlichen Erlass vom 17. April 1992 über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel,

- Lastenheft für tierische Erzeugung: das im Ministeriellen Erlass vom 30. Oktober 1998 zur Festlegung der Vorschriften über die biologische Erzeugung im tierischen Sektor erwähnte Lastenheft für die tierische biologische Erzeugung.

1.2 Die anderen in der Verordnung und im Königlichen Erlass enthaltenen Begriffsbestimmungen sind bei Bedarf anwendbar.

1.3 Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung und des Königlichen Erlasses werden im vorliegenden Lastenheft zusätzliche Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle des biologischen Landbaus festgelegt, die von den zugelassenen Kontrollorganen anzuwenden sind.

KAPITEL 2 - *Modalitäten für die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Kontrollorgane*

2.1 Beginn der Umsetzung der Kontrollregelung

Das Datum des Beginns der Umsetzung der Kontrollregelung, mit dem insbesondere der Umstellungszeitraum bei den Erzeugern beginnt, wird auf den Tag festgelegt, an dem das Kontrollorgan die Notifizierung des Unternehmens und seine Verpflichtung erhalten hat, seinen Betrieb der Kontrollregelung zu unterwerfen.

2.2 Bewilligung von Abweichungen und Erteilung von Genehmigungen durch die Kontrollorgane

Zur Harmonisierung der Modalitäten für die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Kontrollorgane und insbesondere der Bewilligung von Abweichungen beziehungsweise der Erteilung von Genehmigungen, die in der Verordnung, dem Königlichen Erlass oder dem Lastenheft für die tierische Erzeugung vorgesehen sind, kann die Verwaltung nach Beratung mit den Kontrollorganen gemeinsame Kriterien in verbindlichen Leitlinien festlegen.

2.3 Rückverfolgbarkeit von tierischen Erzeugnissen

2.3.1 Das Kontrollorgan muss mit dem Organ, das für die Verwaltung des Sanitel-Systems zur Identifizierung und Registrierung von Tieren verantwortlich ist, eine Vereinbarung über einen regelmäßigen Zugang zu Informationen über die unter Kontrolle stehenden Bestände und Tiere der Unternehmen für alle Arten treffen, für die ein Sanitel-System betrieben wird.

2.3.2 Das Kontrollorgan muss jährlich Proben von Fleisch und Fleischerzeugnissen entsprechend einem Mindestanteil von 5 % der zur Vermarktung geschlachteten, biologisch gehaltenen Rinder entnehmen und diese Proben mittels einer DNA-Analyse mit den von den Erzeugern in Anwendung des Lastenheftes für tierische Erzeugung entnommenen Haarproben der entsprechenden Tiere auf Übereinstimmung prüfen.

KAPITEL 3 - *Planung und Durchführung der Kontrollen*

3.1 Bei Erhalt der Notifizierung eines Unternehmens und seiner Verpflichtung, seinen Betrieb der Kontrollregelung zu unterwerfen, führt das Kontrollorgan die von der Verordnung vorgeschriebene erste Kontrolle innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen durch.

3.2 Neben der von der Verordnung vorgeschriebenen jährlichen körperlichen umfassenden Kontrolle der Einheit führt das Kontrollorgan auch unangekündigte Besuche durch, deren Anzahl folgenden Prozentsätzen entspricht oder höher liegt als:

- 50 % der Anzahl der unter Kontrolle stehenden Erzeuger,
- 75 % der Anzahl der unter Kontrolle stehenden Aufbereiter,
- 75 % der Anzahl der unter Kontrolle stehenden Importeure.

Die Mindestanzahl der durchzuführenden Kontrollen wird anhand der Situation am 30. Juni des betreffenden Jahres berechnet.

3.3 Die Planung der Kontrollen und die Auswahl der von diesen Kontrollen betroffenen Unternehmen basieren auf allen verfügbaren Elementen; dabei sollen Unternehmen mit hohem Risiko bevorzugt kontrolliert werden.

3.4 Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten muss das Kontrollorgan so schnell wie möglich eine Kontrolle bei dem betroffenen Unternehmen durchführen.

3.5 Das Kontrollorgan muss jedes neue Unternehmen im Laufe des ersten Jahres, das auf die Notifizierung folgt, mindestens einer unangekündigten Kontrolle unterziehen. Danach muss das Kontrollorgan jedes Unternehmen alle 24 Monate mindestens einer unangekündigten Kontrolle unterziehen.

3.6 Unangekündigte Kontrollen können Teilkontrollen sein, die zur Überprüfung einer begrenzten Anzahl Punkte dienen. In diesem Fall passt das Kontrollorgan die Kontrollen dem spezifischen Tätigkeitsfeld des Unternehmens und dem Inhalt seiner Akte an.

3.7 Betreffend die Aufbereitungseinheiten, in denen auch nichtbiologische Erzeugnisse verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, ergreift das Kontrollorgan die notwendigen Maßnahmen, um im Voraus über Pläne für die biologische Erzeugung zu verfügen.

3.8 Betreffend die Importeure ergreift das Kontrollorgan die notwendigen Maßnahmen, um im Voraus über die Ankunft von Losen mit biologischen Erzeugnissen auf belgischem Staatsgebiet informiert zu sein.

KAPITEL 4 - *Planung und Durchführung der Analysen*

4.1 Analysen auf Ebene der Erzeuger

4.1.1 Für jeden neuen Betrieb, der seine Umstellung auf den biologischen Landbau notifiziert, entnimmt das Kontrollorgan eine Bodenprobe oder eine Probe von einem pflanzlichen oder tierischen Erzeugnis und führt eine Analyse durch, um eventuell vorhandene Rückstände von Organochlorverbindungen aufzuspüren. Befindet sich der Betrieb in einer Umgebung mit dem Risiko erhöhter Umweltverschmutzung, so bezieht die Analyse auch mögliche andere verdächtige Rückstände mit ein.

4.1.2 Das Kontrollorgan führt bei anderen Erzeugern eine Reihe von Routineanalysen an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen durch, deren Anzahl folgenden Prozentsätzen entspricht oder höher liegt als:

- 100 % der Anzahl Obst-, Gemüse- und Kartoffelerzeuger,
- 33 % der Anzahl Erzeuger von Ackerkulturen, Futterkulturen und/oder tierischen Erzeugnissen.

4.1.3 Bei Verdacht der Verwendung nicht zugelassener Erzeugnisse durch einen Erzeuger führt das Kontrollorgan eine Analyse einer Bodenprobe oder einer pflanzlichen oder tierischen Probe durch.

4.1.4 Das Kontrollorgan muss mindestens alle 4 Jahre eine Analyse eines Erzeugnisses bei jedem unter Kontrolle stehenden Erzeuger durchführen.

4.2 Analysen auf Ebene der Aufbereiter und der Importeure

4.2.1 Das Kontrollorgan führt bei den betroffenen Aufbereitern und Importeuren eine Reihe von Analysen durch, deren Anzahl folgenden Prozentsätzen entspricht oder höher liegt als:

- 100 % der Anzahl Aufbereiter von Obst und Gemüse,
- 300 % der Anzahl Vertreiber/Verpacker von Obst und Gemüse,
- 33 % der Anzahl anderer Aufbereiter und Importeure.

4.2.2 Die Planung der Probenentnahmen und die Auswahl der von diesen Analysen betroffenen Unternehmen und Erzeugnisse basieren auf allen verfügbaren Elementen; dabei wird Analysen von Erzeugnissen und Erzeugnisketten mit einem erhöhten Risiko von Unregelmäßigkeiten Vorrang gegeben.

4.2.3 Das Kontrollorgan muss mindestens alle 4 Jahre eine Analyse eines Erzeugnisses bei jedem unter Kontrolle stehenden Unternehmen durchführen.

4.3 Art der Analysen und der gesuchten Erzeugnisse

4.3.1 Die an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen durchgeführten Analysen richten sich auf den unerlaubten Gebrauch verbotener Erzeugnisse einschließlich des Gebrauchs genetisch veränderter Organismen oder davon abgeleitete Erzeugnisse sowie eventueller Rückstände vermuteter Umweltverschmutzung.

4.3.2 Die Analyse von Pflanzenproben, die bei den Erzeugern entnommen wurden, betrifft hauptsächlich Herbizide, Fungizide, Insektizide, Akarizide, Molluskizide, Bakterizide, Rodentizide, Repellent, keimhemmende Stoffe, Wachstumsregler, Reifungshemmstoffe und Reifungsbeschleuniger.

4.3.3 Neben den im vorigen Punkt erwähnten Erzeugnissen betrifft die Analyse von Pflanzenproben bei Aufbereitern, Verarbeitern und Importeuren auch Lebensmittelzusatzstoffe, Farbstoffe, Aromastoffe, Geschmacksverstärker, Konservierungsstoffe, Trägerstoffe, Lösungsmittel und andere Verarbeitungshilfsstoffe.

4.3.4 Die Analyse von tierischen Erzeugnissen betrifft hauptsächlich chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel, Antibiotika, schmerzstillende Mittel, Kokzidiostatika, das Wachstum oder die Erzeugung fördernde Stoffe, Zusatzstoffe, Konservierungsstoffe und andere Verarbeitungshilfsstoffe wie Nitrate und Sorbate in Milch sowie Nitrite, Nitrate, Sulfite, Phosphate und Glutamate in Fleisch und Fleischerzeugnissen.

4.4 Interpretation der Ergebnisse

Um die Interpretation der Analyseergebnisse durch die Kontrollorgane und ihre Berücksichtigung im Rahmen der vorgesehenen Sanktionen zu harmonisieren, kann die Verwaltung nach Beratung mit den Kontrollorganen verbindliche Leitlinien auf der Basis von Grenzwerten für den Gehalt an Rückständen festlegen.

KAPITEL 5 - Tabelle der Sanktionen

5.1 Neben der Anwendung der in Artikel 9 Nr. 9 und in Artikel 10 Nr. 3 der Verordnung festgelegten Bestimmungen wendet das Kontrollorgan eine oder mehrere der folgenden Sanktionen an, falls es eine Unregelmäßigkeit oder einen Verstoß feststellt:

Sanktionen		Anwendung
Vermerke	Einfacher Vermerk	Der einfache Vermerk wird bei kleinen Unregelmäßigkeiten oder bei deutlich unfreiwilligen Versäumnissen seitens des Unternehmens verwendet.
	Bitte um Verbesserung	In der Bitte um Verbesserung werden die festgestellte Unregelmäßigkeit, die erwartete Verbesserung und die Frist für die Durchführung dieser Verbesserung erläutert.
	Bitte um Verbesserung mit schriftlicher Verpflichtungserklärung	Gleiche Anwendung wie bei der Bitte um Verbesserung, nur mit einer schriftlichen, vom Unternehmen unterzeichneten Verpflichtungserklärung
Verwarnung		Die Verwarnung geht mit dem Vermerk der Sanktion einher, die Anwendung findet, falls das Unternehmen diese Verwarnung nicht beachtet. Eine Missachtung der Bitte um Verbesserung innerhalb der festgesetzten Frist hat immer eine Verwarnung zur Folge.
Verschärfte Kontrolle		Bei Aussprechen einer Verwarnung wird systematisch eine verschärfte Kontrolle beschlossen; die Kosten für die verschärfte Kontrolle gehen zu Lasten des Unternehmens.
Rückstufung und Sperren	Rückstufung Parzelle	Rückstufung einer bestimmten Parzelle für einen bestimmten Zeitraum
	Rückstufung Los	Endgültige Rückstufung eines bestimmten Teils der vorhandenen Produktion
	Sperre des Erzeugnisses	Ein dem Unternehmen auferlegtes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot, eine bestimmte Art von Erzeugnis mit dem Hinweis auf das biologische Produktionsverfahren zu vermarkten
	Totalsperre	Ein dem Unternehmen auferlegtes, für einen festgelegten Zeitraum geltendes Verbot, alle Erzeugnisse mit dem Hinweis auf das biologische Produktionsverfahren zu vermarkten

5.2 Um die Anwendung der Sanktionen durch die Kontrollorgane zu harmonisieren, kann die Verwaltung nach Beratung mit Letzteren verbindliche Leitlinien in Bezug auf Sanktionen festlegen, die Unternehmen bei Feststellung konkreter Unregelmäßigkeiten und Verstöße auferlegt werden.

KAPITEL 6 - Gebühren

In Anwendung von Artikel 7 § 1 des Königlichen Erlasses werden gemäß den im vorliegenden Kapitel beschriebenen Regeln Mindest- und Höchstgrenzen für die Gebühren festgelegt, die die Unternehmen an die Kontrollorgane zu zahlen haben.

6.1 Erzeuger

6.1.1 Um die Kosten für die Kontrolle einschließlich der Kosten für Dienstfahrten und Analysen zu decken, erstellt das Kontrollorgan eine Liste mit den von den Unternehmen alljährlich zu entrichtenden Gebühren entsprechend dem nachstehenden Punktesystem:

Berücksichtigte Elemente	Punktzahl
Grundbetrag für eine Produktionseinheit	1670
Pro zu kontrollierendes Drittunternehmen (Werkvertragsarbeit: Ware bleibt Eigentum des Erzeugers)	2030
Pro ha Gemüsebau (*)	825
Pro ha Feldgemüsebau (*)	460
Pro ha Ackerbau (*)	81
Pro ha Weide, Gründüngungspflanzen oder Brache	61
Pro ha Niederstamm-Obstbau	410
Pro ha Hochstamm-Obstbau/ Pro ha Weihnachtstannenbäume	280
Pro ha unbeheiztes Gewächshaus oder unbeheizten Tunnel	2460
Pro ha beheiztes Gewächshaus	4950
Pro ha Pilze	16500
Pro Milchkuh/pro Sau oder Eber/pro laktierende Stute	30
Pro Mutterkuh/pro Mutterstute oder Hengst	21
Pro männlichen oder weiblichen Hirsch/pro Zuchtstrauß	15,1
Pro vermarktetes Rind, das älter als 2 Jahre ist	12,4
Pro 10 Legehennen	10,2
Pro vermarktetes Rind, das zwischen 1 und 2 Jahre alt ist	9,5
Pro Milchziege oder Milchschaaf	7,7

Pro 10 vermarktete Puten	6,8
Pro vermarktetes Rind, das jünger als 1 Jahr ist	6,3
Pro Zuchthäsin	6,1
Pro vermarkteten Spießer	5
Pro vermarktetes Schwein/pro vermarkteten Strauß	4,7
Pro Mutterschaf/pro vermarktetes Lamm	4,5
Pro 10 vermarktete Masthähnchen	3,4
Pro 100 vermarktete Schnecken	3

(*) auf der Grundlage einer von der Verwaltung festgelegten Liste der Kulturen.

6.1.2 Mit Ausnahme der Kontrollen von Dritten wird die Mindestanzahl Punkte für einen Betrieb auf 2500 Punkte festgelegt.

6.2 Aufbereitungs-, Verpackungs- und Einfuhrunternehmen

6.2.1 Um die Kosten für die Kontrolle einschließlich der Kosten für Dienstfahrten und Analysen zu decken, erstellt das Kontrollorgan eine Liste mit den von den Aufbereitern und Importeuren alljährlich zu entrichtenden Gebühren entsprechend dem nachstehenden Punktesystem:

Berücksichtigte Elemente	Punktzahl
Grundbetrag für die Verarbeitungs- oder Einfuhreinheit: - ausschließlich der biologischen Erzeugung vorbehalten - auch für konventionelle Erzeugung genutzt	1790 2200
Pro zusätzliche Niederlassung: - ausschließlich der biologischen Erzeugung vorbehalten - auch für konventionelle Erzeugung genutzt	1200 1470
Pro verwendete Zutatenart: - ausschließlich biologisch (Großverpflegungseinrichtungen) - biologisch und konventionell (Großverpflegungseinrichtungen)	120 (24) 147 (29,5)
Pro Art des zur Vermarktung vorgesehenen fertigen biologischen Erzeugnisses: - ausschließlich biologisch (Großverpflegungseinrichtungen) - biologisch und konventionell (Großverpflegungseinrichtungen)	180 (60) 220 (73,5)
Pro Teilbetrag von 5 000 EUR (201 700 BEF) (*) eines unter 1 250 000 EUR (50 424 875 BEF) liegenden JUB (*)	182

Pro Teilbetrag von 5 000 EUR (201 700 BEF) eines zwischen 1 250 000 EUR (50 424 875 BEF) und 6 250 000 EUR (252 124 375 BEF) liegenden JUB (*)	91
Pro Teilbetrag von 5 000 EUR (201 700 BEF) eines zwischen 6 250 000 EUR (252 124 375 BEF) und 15 000 000 EUR (605 098 500 BEF) liegenden JUB (*)	54,6
Pro Teilbetrag von 5 000 EUR (201 700 BEF) eines zwischen 15 000 000 EUR (605 098 500 BEF) und 25 000 000 EUR (1 008 497 500 BEF) liegenden JUB (*)	31,8
Pro Teilbetrag von 5 000 EUR (201 700 BEF) eines über 25 000 000 EUR (1 008 497 500 BEF) liegenden JUB (*)	18,2
Pro Antrag auf Einfuhrerlaubnis im Rahmen der Verordnung oder des Königlichen Erlasses	4800

(*) Unter JUB versteht man den Jahresumsatz für Tätigkeiten in der biologischen Erzeugung

6.2.2 Für Unternehmen, die sich darauf beschränken, verpackte biologische Erzeugnisse zu kaufen, um die Verpackung zu ändern (Verpacker), wird der zur Berechnung der Punkte verwendete JUB auf 65 % seines Wertes reduziert.

Für Unternehmen, die sich darauf beschränken, biologische Erzeugnisse in nicht geschlossenen Verpackungen oder als Schüttgut abzunehmen, um sie ohne weitere Verpackung zu vermarkten, wird der zur Berechnung der Punkte verwendete JUB auf 50 % seines Wertes reduziert.

Für Unternehmen, die sich darauf beschränken, verpackte biologische Erzeugnisse zu kaufen, um sie mit ihrem eigenen Namen zu etikettieren, wird der zur Berechnung der Punkte verwendete JUB auf 25 % seines Wertes reduziert.

Für Importeure wird der zur Berechnung der Punkte verwendete JUB auf 25 % seines Wertes reduziert.

6.2.3 Mit Ausnahme der Anträge auf Einfuhrerlaubnis wird die Mindestanzahl Punkte eines Unternehmens auf 6000 Punkte festgesetzt. Diese Mindestschwelle kann jedoch in folgenden Fällen reduziert werden:

- Für Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen (neue Mehrwertsteuernummer), kann diese Schwelle in den ersten beiden Jahren auf 4450 Punkte gesenkt werden.

- Für Unternehmen, die Waren verarbeiten, ohne Eigentümer zu sein (Werkvertragsarbeiter), kann diese Schwelle auf 4450 Punkte gesenkt werden, wenn der JUB zwischen 12 500 EUR (504 249 BEF) und 100 000 EUR (4 033 990 BEF) liegt, und auf 3450 Punkte, wenn der JUB unter 12 500 EUR (504 249 BEF) liegt.

- Für Bäckereien, deren JUB unter 12 500 EUR (504 249 BEF) liegt, kann diese Schwelle auf 2075 Punkte gesenkt werden.

6.3 Mindest- und Höchstgrenzen der Gebühren:

Die Gebühr zuzüglich Mehrwertsteuer, die das Kontrollorgan den Unternehmen auferlegt, entspricht der Gesamtanzahl Punkte des Unternehmens, multipliziert mit einem Faktor, der zwischen den folgenden Mindest- und Höchstgrenzen liegt (dieser Faktor kann für Erzeuger auf der einen Seite und für Aufbereitungs- Verpackungs- und Einfuhrbetriebe auf der anderen Seite getrennt festgelegt werden):

- Mindestgebühr: Koeffizient 0,105 EUR (4,236 BEF),

- Höchstgebühr: Koeffizient 0,16 EUR (6,454 BEF).

6.4 Verschärfte Kontrollen

Die Kosten für verschärfte Kontrollen, die insbesondere in Anwendung von Kapitel 5 des vorliegenden Lastenheftes durchgeführt werden, werden dem Unternehmen von den Kontrollorganen auf der Grundlage folgender Mindest- und Höchstgrenzen berechnet (mögliche Analysekosten nicht mitgerechnet):

Gebühr (pro halbstündige Kontrolle)	im Unternehmen	im Büro
mindestens	30 EUR (1 210 BEF)	20 EUR (807 BEF)
höchstens	45 EUR (1 815 BEF)	30 EUR (1 210 BEF)

6.5 Indexierung

Die in Nummer 6.3. und Nummer 6.4. erwähnten Beträge werden jährlich am 1. Januar auf der Grundlage des Gesundheitsindex von Dezember des vorangegangenen Jahres im Verhältnis zu dem von Dezember 2000 indexiert.

KAPITEL 7 - *An die Verwaltung weiterzuleitende Daten*

7.1 Gebühren und Sanktionen

7.1.1 Das Kontrollorgan muss der Verwaltung die für die Unternehmen geltende Gebührenliste übermitteln. Außerdem muss es jede Änderung dieser Liste vor dem Datum seines In-Kraft-Tretens melden.

7.1.2 Das Kontrollorgan muss der Verwaltung die für die Unternehmen geltende Liste mit Sanktionen übermitteln. In dieser Liste wird (werden) die Sanktion(en) gemäß der in Kapitel 5 des vorliegenden Lastenheftes festgelegten Tabelle definiert, die nach der Verordnung und den Ausführungserlassen im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße in Betracht gezogen werden können. Außerdem teilt das Kontrollorgan jede an dieser Liste vorgenommene Änderung mit.

7.2 Alljährlich zu übermittelnde Daten

7.2.1 Liste der unter Kontrolle stehenden Unternehmen

Die Liste der in Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe *b* der Verordnung erwähnten Unternehmen enthält folgende Daten:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- die Art des Unternehmens (Erzeuger, Aufbereiter, Importeur, Hersteller von Futtermitteln),
- die Art des Erzeugnisses,
- Datum der Notifizierung,
- Datum der Zertifizierung.

7.2.2 Jahresbericht

Der in Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe *b* der Verordnung erwähnte Jahresbericht enthält mindestens:

- die von der Europäischen Kommission verlangten Informationen in der gewünschten Form,
- zusätzliche statistische Angaben betreffend die Betriebsmittel und die Aufbereitung von biologischen Erzeugnissen als auch betreffend die Mengen biologischer Endprodukte gemäß dem von der Verwaltung festgelegten Muster.

7.2.3 Datenbestand

Das Kontrollorgan übermittelt der DG 3 des Ministeriums des Mittelstands und der Landwirtschaft alljährlich am 1. März im Rahmen der Verwaltung von Akten betreffend die Beihilferegulung zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe, die sich zur Einführung oder weiteren Anpassung biologischer Produktionsmethoden verpflichten, einen Datenträger mit einem Datenbestand, der für jeden Erzeuger die folgenden Daten in Bezug auf das vorangegangene Jahr enthält:

- Name und Anschrift des Erzeugers,
- die Kontrolldaten,
- pro Parzelle:

- die Fläche, wie sie dem Kontrollorgan vom Erzeuger spätestens am 30. April des betreffenden Jahres gemeldet wurde und die gemäß den Bestimmungen der Verordnung und des Königlichen Erlasses betrieben wird; dabei gilt die Einhaltung der Bestimmungen des Lastenheftes für tierische Erzeugung nicht für Erzeuger, die sich vor dem 30. April 1998 verpflichtet haben,

- die Art der angebauten Kulturen,
- das Jahr der ersten Notifizierung der Parzelle.

7.3 Halbjährlich zu übermittelnde Daten

7.3.1 Liste der durchgeführten Kontrollen

Das Kontrollorgan muss der Verwaltung binnen 30 Tagen nach Ende eines jeden Halbjahrs eine Liste mit den Kontrollen übermitteln, die bei den unter Kontrolle stehenden Unternehmen durchgeführt werden; dabei sind folgende Daten anzugeben:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- die Art des Unternehmens,
- das Kontrolldatum,
- die Art der Kontrolle (angekündigt oder unangekündigt).

7.3.2 Liste der erteilten Genehmigungen oder gewährten Abweichungen

Das Kontrollorgan muss der Verwaltung binnen 30 Tagen nach Ende eines jeden Halbjahrs eine Liste mit den Genehmigungen oder Abweichungen übermitteln, die den unter Kontrolle stehenden Unternehmen erteilt beziehungsweise gewährt wurden; dabei sind folgende Daten anzugeben:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- die Art des Unternehmens,
- die Art der Abweichung,
- das Datum, an dem die Abweichung gewährt wurde,
- Gültigkeitsdauer der Abweichung.

7.3.3 Liste der verhängten Sanktionen

Das Kontrollorgan muss der Verwaltung binnen 30 Tagen nach Ende eines jeden Halbjahrs eine Liste mit den Sanktionen übermitteln, die gegen Unternehmen verhängt wurden, die den Kontrollen unterworfen sind, mit Ausnahme von Fällen mit Vermerken; dabei sind folgende Daten anzugeben:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- die Art des Unternehmens,
- die Art der Sanktion gemäß der in Nr. 5 des vorliegenden Lastenheftes festgelegten Tabelle,
- das Datum der Sanktion,
- die Dauer der Sanktion.

7.4 Unverzüglich zu übermittelnde Daten

7.4.1 Wenn das Kontrollorgan bei einem unter Kontrolle stehenden Unternehmen eine Unregelmäßigkeit oder einen Verstoß feststellt, die beziehungsweise der Folgen haben kann für Unternehmen, die unter der Kontrolle eines anderen (belgischen oder ausländischen) Kontrollorgans stehen, so hat es unverzüglich die Verwaltung darüber zu informieren, damit diese die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann.

7.4.2 Legt das Kontrollorgan dem Unternehmen eine in Kapitel 5 des vorliegenden Lastenheftes erwähnte Sanktion der Rückstufung oder Sperre auf, so hat es unverzüglich die Verwaltung darüber zu informieren.